

Der sächsische Erzähler,

Bezirksanzeiger für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt der Rgl. Amtshauptmannschaft, der Rgl. Schulinspektion u. des Rgl. Hauptzollamtes zu Bautzen, sowie des Rgl. Amtsgerichts und des Stadtrathes zu Bischofswerda.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich drei Mal, **Dienstag, Donnerstag und Sonnabend**, und kostet einschließlich der Sonnabends erscheinenden „**besonderen Beilage**“ vierteljährlich Mark 1 50 Pf. Nummer der Zeitungspreislifte 6587.

Fernsprechkarte Nr. 22.
Bestellungen werden bei allen Postanstalten des deutschen Reiches, für Bischofswerda und Umgegend bei unseren Zeitungsboten, sowie in der Exped. d. Bl. angenommen.
Stebensausführender Jahrgang.

Inserate, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung finden, werden bis Montag, Mittwoch und Freitag früh 9 Uhr angenommen und kostet die viergespaltene Corpuzelle 10 Pfg., unter „Eingelant“ 20 Pfg. Geringster Inseratenbetrag 30 Pfg. — Einzelne Nummer 10 Pfg.

Baumfrevel.

Auf Abth. 5 der Bautzen-Dresdener Staatsstraße sind in der Nacht vom 8. zum 9. d. M. innerhalb Stat. 24,1 bis 24,8 3 Obstbäume abgebrochen und innerhalb Stat. 24,9 bis 25,1 von 2 Obstbäumen die Kronen abgebrochen worden.

Der den Frevel dergestalt ermittelt, daß er von der zuständigen Gerichtsbehörde zur Bestrafung gezogen werden kann, erhält von der königlichen Amtshauptmannschaft 30 M. Belohnung.

Bautzen, am 11. Oktober 1902.

Königliche Amtshauptmannschaft
von Kirchbach.

S.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schnittwarenhändlers **Gustav Moritz Neumann** in Oberneulitz, ist, nachdem der den Zwangsvergleich vom 24. September 1902 bestätigende Beschluß von demselben Tage rechtskräftig geworden ist, zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters Schlusstermin auf

den 3. November 1902, Vormittags 10 Uhr,

vor dem königlichen Amtsgerichte hier selbst bestimmt.

Bischofswerda, den 10. Oktober 1902.

Der Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.

Nachdem das Verzeichnis der im Bezirke der hiesigen Stadt wohnhaften Personen, welche nach Maßgabe der sub. © beigefügten Bestimmungen der §§ 31 bis 34, 84 und 85 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 24 des Gesetzes, Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes enthaltend, vom 1. März 1879, zu dem Schöffennamte und dem Geschworenenamte berufen werden können (Urliste), aufgestellt worden ist, liegt daselbe vom 14. bis 21. Oktober ac. in der hiesigen Rath- und Polizei-Expedition, Zimmer Nr. 8, in den gewöhnlichen Expeditionsstunden zu Jedermanns Einsicht aus, was mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß während dieser Zeit gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Liste beim unterzeichneten Stadtrath schriftlich oder zu Protocoll Einsprache erhoben werden kann.

Bischofswerda, am 8. Oktober 1902.

Der Stadtrath daselbst.

Dr. Lange.

Lhm.

§§ 31 bis 34, 84 und 85 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 24 des Gesetzes vom 1. März 1879 lauten: § 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt, daselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden. § 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind: 1) Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Beurtheilung verloren haben, 2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Verrichtung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, 3) Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. § 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden: 1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben, 3) Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben, 4) Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind, 5) Diensthoten. § 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden: 1) Minister, 2) Mitglieder der Senate der freien Hansestädte, 3) Reichsbeamte, welche jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können, 4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können, 5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft, 6) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte, 7) Religionsdiener, 8) Volksschullehrer, 9) dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärpersonen. Die Landesgesetze können außer den vorbenannten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen. § 84. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Daselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden. § 85. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen. Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffennamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung. § 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden: 1) die Abtheilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien, 2) der Präsident des Landeskonsistoriums, 3) der Generaldirektor der Staatsbahnen, 4) die Kreis- und Amtshauptleute, 5) die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Wegen Reinigung bleiben

Freitag, den 17. und Sonnabend, den 18. Oktober d. J.,

sämmtliche Expeditionen des unterzeichneten Stadtraths geschlossen und werden nur dringliche, unaufschiebbare Polizeisachen erledigt, beim königlichen Standesamt aber nur Sonnabend von 11 bis 12 Uhr expedirt.

Bischofswerda, den 11. Oktober 1902.

Der Stadtrath.

Dr. Lange.

Lhm.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Dienstag, den 14. Oktober 1902, Nachmittags 5 Uhr.

Tagesordnung: Decrete des Stadtrathes, betreffend: 1) Herstellung eines Vorbaues an der Eingangstür des Butterberg-restaurants. 2) Verschleusung eines Theils der Straße „Am Mühlteich“. 3) Beseitigung von alten Straßenbäumen an der Bauernerstraße. 4) Beseitigung einer Anzahl überstandener Obstbäume am Drebniger-Berg und Ersetzung durch neue dergl. 5) Besuch des Baumeisters Carl Rehnert hier um käufliche Ueberlassung einer Baustelle im Bischofsteich. 6) Wahl von Mitgliedern und Stellvertretern in die Einkommensteuer-Einschätzungs-Commission. 7) Bildung eines Specialreservefond für die Sparcasse. 8) Wahl eines Rathsmitgliedes. 9) Antrag des Stadtverordneten Bürger, Neuorganisation der städtischen Schulen betr. 10) Geschäftliche Mittheilungen.

Bischofswerda, am 10. Oktober 1902.

Gräfe, Stadtv.-Vorsteher.

Freitag, den 17. Oktober 1902, Mittags 12 Uhr, sollen in Schmülla folgende Gegenstände, als: 2 Schod. Hef. Stollen 575 Heferne Bretter, 156 hark. Pfosten, 20 Heferne Räder, 2 Decimalwagen, 2 Hobelbänke, 1 Kalkmangel, 1 Wagh- und 1 Saureweinsmaschine, 1 Röhre, 2 Ziegen, circa 4 Schod. Gerste, 20 Schod. Hafer, 10 Schod. Roggen, 40 Str. Hen und 1/2 Schffel Sand aufsteckende Kartoffeln gegen Barzahlung zur Versteigerung gelangen. Sammelort: Steglich's Gasthof.

Bischofswerda, den 13. Oktober 1902.

Der Gerichtsvollzieher des königl. Amtsgerichts.